



Bundesministerium
der Justiz



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die
Landesjustizverwaltungen
Zivilrechtsreferenten

An die
Verbände gemäß Verteilerliste

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herr Schips, Frau Hertzsch
REFERAT I B 2
TEL 030 18 580 9173
FAX 030 18 580 9128
E-MAIL schips-ho@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN 3430/26-1-14 982/2009

DATUM Berlin, 3. Dezember 2009

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für
Verbraucherdarlehensverträge

HIER: Beteiligung

ANLAGE: Referentenentwurf Stand 3. Dezember 2009

Hiermit übersende ich – nur per E-Mail – den oben bezeichneten Entwurf (Stand: 3. Dezember 2009, Anlage) mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Entwurf trägt der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2009 im Rahmen der Beschlussfassung zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, im Folgenden: Umsetzungsgesetz) Rechnung. Mit dieser Entschließung hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. aufgefordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen (§ 491 BGB in der Fassung des Umsetzungsgesetzes [im Folgenden: BGB-neu]), Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen (§ 506 BGB-neu), verbundenen Verträgen (§ 358 BGB) und angegebenen Geschäften (§ 359a Absatz 1 BGB-neu) mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen (BT-Drs. 16/13669, S. 5, 126). Weiterhin sollen mit dem Gesetzentwurf einige sachliche Korrekturen bzw. Klarstellungen erfolgen.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Besonders hinzuweisen ist auf die vorgeschlagene Neuregelung des Fristbeginns für die Ausübung des Widerrufsrechts in § 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu. Hier wird neben redaktionellen Klarstellungen insbesondere ein Nachholen der Pflichtangaben nach Vertragsabschluss ausdrücklich ermöglicht. Dies trägt der Auslegung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen durch die Europäische Kommission Rechnung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen.

Ich bitte um die Übermittlung etwaiger Stellungnahmen zu dem Entwurf bis spätestens

14. Januar 2010.

Für die kurze Fristsetzung bitte ich um Verständnis. Sie beruht darauf, dass ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum oder jedenfalls möglichst zeitnah nach dem 11. Juni 2010 angestrebt wird. An diesem Tag läuft die Umsetzungsfrist für die Verbraucherkreditrichtlinie ab und es treten die Umsetzungsvorschriften (BGBl. I S. 2355) in Kraft.

Für etwaige Rückfragen zum Referentenentwurf steht Ihnen Herr Holger Schips, Telefon: 030/18580-9173, zur Verfügung:

Für eine Übersendung Ihrer Stellungnahme (auch) per E-Mail an schips-ho@bmj.bund.de wäre ich dankbar.

Im Auftrag


(Dr. Wolfgang Rühl)

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge

A. Problem und Ziel

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen (BT-Drs. 16/13669, S. 5, 126). Dies erfolgte im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, im Folgenden: Umsetzungsgesetz). In diesem Zusammenhang sollen darüber hinaus ergänzende Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen und vereinzelte Redaktionsversehen im Umsetzungsgesetz behoben werden.

B. Lösung

Das neue Muster erhält als Anhang zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Rang eines formellen Gesetzes. Der Entwurf sieht vor, dass bei Verwendung des Musters die gesetzlichen Anforderungen an die Widerrufsinformation als erfüllt gelten (sog. Gesetzlichkeitsfiktion). Damit wird der mit dem Umsetzungsgesetz bereits für verschiedene Musterwiderrufsbelehrungen eingeschlagene Weg fortgesetzt. Auch wenn eine Musterinformation über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen von der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie – ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66) weder gefordert noch vorgesehen ist, so wird durch die Schaffung eines solchen fakultativen Musters Rechtssicherheit bei den Anwendern erzeugt und der Rechtsverkehr vereinfacht. Da die Vorschriften aus dem Umsetzungsgesetz, die den Verbraucherkredit betreffen, zum 11. Juni 2010 in Kraft treten werden, soll zu diesem Zeitpunkt auch das Muster vorliegen. Darüber hinaus werden einige wenige Anpassungen, Klarstellungen sowie redaktionelle Korrekturen einiger mit dem Umsetzungsgesetz erfolgter Regelungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Das Muster betrifft bereits bestehende gesetzliche Pflichtangaben in Verbraucherkreditverträgen und schafft somit keine neuen Informationspflichten. Bei Verwendung des Musters ist vielmehr von einer Erleichterung für die Kreditwirtschaft auszugehen. Außerdem sollen einige wenige neue Informationspflichten bei den vorvertraglichen Informationen und in der Werbung eingeführt werden. Hinsichtlich der vorvertraglichen Informationspflichten ist noch nicht abschließend geklärt, ob sie als Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. 2006 I S. 1866; im Folgenden: NKR-Gesetz) anzusehen sind. Jedenfalls führen die neuen Pflichten nicht zu messbarem Mehraufwand.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 359a Absatz 2 wird die Angabe „§ 358 Abs. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 358 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 492 Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen“ eingefügt.
3. In § 494 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetzbuche“ die Wörter „für den Verbraucherdarlehensvertrag“ eingefügt.
4. § 495 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 355 bis 359a gelten mit der Maßgabe, dass

 1. an die Stelle der Widerrufsbelehrung die Pflichtangabe nach Artikel 247 § 6 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt,
 2. die Widerrufsfrist auch nicht
 - a) vor Vertragsschluss und
 - b) bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 erhält, beginnt und
 3. der Darlehensnehmer abweichend von § 346 Absatz 1 dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen hat, die der Darlehensgeber an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann; § 346 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist nur anzuwenden, wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert ist.

§ 355 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 ist nicht anzuwenden.“
5. In § 502 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „weniger als ein Jahr beträgt“ durch die Wörter „ein Jahr nicht übersteigt“ ersetzt.
6. In § 508 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 498 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 498 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 247 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 6 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die dem Muster in Anlage 6 entspricht, genügt diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2. Der Darlehensgeber darf unter Beachtung von Satz 3 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen.“

b) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 3 und 6“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 10, 11 und 16, Abs. 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 10, 11 und 16, Absatz 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5, 10, Absatz 3 und 4“ ersetzt.

c) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 und 6“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Nr. 3 bis 6,“ die Angabe „10 sowie“ eingefügt.

d) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die dem Muster in Anlage 6 entspricht, genügt diese bei verbundenen Verträgen sowie Geschäften gemäß § 359a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b gestellten Anforderungen. Dies gilt bei Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe nur, wenn die Informationen dem im Einzelfall vorliegenden Vertragstyp angepasst sind. Der Darlehensgeber darf unter Beachtung von Satz 3 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 7 Nummer 3“ ersetzt.

e) Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wirbt der Darlehensvermittler gegenüber einem Verbraucher für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, so hat er hierbei die Angaben nach Absatz 2 Nummer 3 einzubeziehen.“

2. Artikel 248 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) In § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

3. Die Anlage 6 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.11.2009, S. 11)“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Absätze 7 und 8 die Absätze 6 und 7.
2. In Ziffer I Buchstabe d Satz 1 der Anlage zu § 6 werden die Wörter „eine Dezimalstelle“ durch die Wörter „zwei Dezimalstellen“ ersetzt.
3. In Ziffer I Buchstabe d Satz 2 der Anlage zu § 6 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 11. Juni 2010 in Kraft.

**Anhang
zu Artikel 2 Nummer 3**

Anlage 6 (zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1)

**Muster für eine Widerrufsinformation für
Verbraucherdarlehensverträge**

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer* kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Darlehensnehmer eine Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags erhalten hat, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht, bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB erhalten hat ¹. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ²

³

^{3a}

^{3b}

^{3c}

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Pro Tag ist ein Zinsbetrag in Höhe von ⁴ Euro zu zahlen. ⁵ Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

⁶

^{6a}

^{6b}

^{6c}

^{6d}

^{6e}

6 f

Gestaltungshinweise:

- 1 Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Absatz 1 Satz 1 BGB) ist hier Folgendes einzufügen:
- „ und auch nicht, bevor der Darlehensgeber seine Pflichten aus § 312e Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB erfüllt hat“
- 2 Hier sind einzufügen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Darlehensgeber erhält, auch eine Internet-Adresse.
- 3 Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 3a , 3b oder 3c sind hier folgende Unterüberschrift und folgender Hinweis einzufügen:
- „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“
- „Wenn dem Darlehensnehmer für den weiteren Vertrag ein Rückgaberecht an Stelle eines Widerrufsrechts eingeräumt wurde, steht die Rückgabe im Folgenden dem Widerruf gleich.“
- 3a Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB ist hier einzufügen:
- a) wenn der Vertrag nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
- „– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags] (im Folgenden: verbundener Vertrag)*** ein Widerrufsrecht zu, so kann er nur diesen Vertrag, nicht jedoch den Darlehensvertrag, widerrufen. Er ist mit wirksamem Widerruf des [einsetzen**: verbundenen Vertrags] auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Seine Erklärung, mit der er den Darlehensvertrag widerruft, gilt als Widerruf des [einsetzen**: verbundenen Vertrags]. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem [einsetzen**: verbundenen Vertrag] getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich. Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den [einsetzen**: verbundenen Vertrag] kein Widerrufsrecht zu und widerruft er diesen Darlehensvertrag, ist er auch an den [einsetzen**: verbundenen Vertrag] nicht mehr gebunden.“
- b) wenn der Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
- „– Widerruft der Darlehensnehmer den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags], so ist er auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 3b Bei einem Geschäft, dessen Vertragsgegenstand (die Ware oder Leistung des Unternehmers) in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist und das nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt (angegebenes Geschäft gemäß § 359a Absatz 1 BGB), ist hier Folgendes einzufügen:
- „– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf das [einsetzen: Bezeichnung des im Darlehensvertrag angegebenen Geschäfts] (im Folgenden: angegebenes Geschäft)*** ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des angegebenen Geschäfts auch an diesen Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 3c Bei einem Vertrag über eine Zusatzleistung, der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt und der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, kann hier Folgendes eingefügt werden:
- „– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an den [einsetzen: Bezeichnung des Vertrags über eine Zusatzleistung] (im Folgenden: Vertrag über eine Zusatzleistung)*** nicht mehr gebunden, wenn der [einsetzen**: Vertrag über eine Zusatzleistung] in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wurde.“
- 4 Hier ist der genaue Zinsbetrag in Euro pro Tag einzufügen. Centbeträge sind als Dezimalstellen anzugeben.
- 5 Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, ist hier Folgendes einzufügen:
- „Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den verminderten Betrag zahlen.“
- 6 Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 6a, 6b, 6c, 6d, 6e oder 6f ist hier als Unterüberschrift einzufügen:
- „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“

6a Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB oder einem angegebenen Geschäft nach § 359a Absatz 1 BGB, der oder das nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den/das [einsetzen**: verbundenen Vertrag und/oder angegebene Geschäft] ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs des [einsetzen**: verbundenen Vertrags und/oder angegebenen Geschäfts] Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.“

6b Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen, bei einem Vertrag über eine Zusatzleistung, wenn von Gestaltungshinweis **3c** Gebrauch gemacht wurde:

„– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den [einsetzen**: verbundenen Vertrag und/oder Vertrag über eine Zusatzleistung] nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.“

6c Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB über die Überlassung einer Sache oder einer entgeltlichen Finanzierungshilfe betreffend die Überlassung einer Sache ist nach dem Hinweis gemäß **6b** hier folgender Unterabsatz einzufügen, bei einem Vertrag über eine Zusatzleistung gerichtet auf die Überlassung einer Sache, wenn von Gestaltungshinweis **3c** Gebrauch gemacht wurde:

„– Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners des Darlehensnehmers zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Darlehensnehmer abgeholt.“

Der Unterabsatz kann wie folgt ergänzt werden:

„Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund des [einsetzen**: verbundenen Vertrags oder des Vertrags über eine Zusatzleistung oder einsetzen: Bezeichnung des Vertrags der entgeltlichen Finanzierungshilfe] überlassene Sache ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der überlassenen Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Darlehensnehmer die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.“

6d Bei einem angegebenen Geschäft nach § 359a Absatz 1 BGB ist hier Folgendes einzufügen:

„– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs des [einsetzen**: angegebenen Geschäfts] an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.“

6e Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB oder einem angegebenen Geschäft nach § 359a Absatz 1 BGB, die nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben, ist hier Folgendes einzufügen, bei einem Vertrag über eine Zusatzleistung, wenn von Gestaltungshinweis **3c** Gebrauch gemacht wurde:

„– Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Wenn das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem [einsetzen**: verbundenen Vertrag und/oder angegebenen Geschäft und/oder dem Vertrag über eine Zusatzleistung] bereits zugeflossen ist, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.“

6f Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.“

Dieser Hinweis kann entfallen, wenn der Darlehensgeber weiß, dass das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

* Es können auch die Bezeichnungen „Kreditnehmer“ und „Kreditgeber“ verwendet werden. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen sind die Bezeichnungen entsprechend anzupassen, beispielsweise mit „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“. Es kann auch die weibliche Form der jeweiligen Bezeichnung und/oder die konkrete Bezeichnung der Vertragsparteien verwendet werden. Die Vertragsparteien können auch direkt angesprochen werden

(z. B. „Sie“, „Wir“).

- ** Die Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag/auf das betreffende Geschäft kann nach einmaliger individueller Bezeichnung im Weiteren durch Verwendung der abstrakten Bezeichnung des jeweiligen Vertrags/Geschäfts (verbundener Vertrag, angegebenes Geschäft, Vertrag über eine Zusatzleistung) erfolgen.
- *** Dieser Klammerzusatz entfällt bei durchgängiger individueller Bezeichnung des Vertrags/Geschäfts.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Gegenstand der Gesetzesänderung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen (BT-Drs. 16/13669, S. 5, 126). Dies erfolgte im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355).

Die geforderte Musterinformation wird mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Wie die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung gemäß Anlage 1 und 2 zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung des Umsetzungsgesetzes (EGBGB-neu) soll auch die vertragliche Musterinformation über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen als Anlage zum EGBGB den Rang eines formellen Gesetzes erhalten und mit einer Gesetzlichkeitsfiktion ausgestattet werden. Dies wird zwar von der Verbraucherkreditrichtlinie nicht gefordert. Ein entsprechendes Muster für den Verbraucherkredit dient aber der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit. Die Regelung ist auch europarechtlich zulässig, da die Verwendung des Musters dem Darlehensgeber freigestellt wird und der mit der Verbraucherkreditrichtlinie grundsätzlich verfolgte Vollharmonisierungsansatz einem solchen fakultativen Muster nicht entgegensteht. Da die Vorschriften aus dem Umsetzungsgesetz, die den Verbraucherkredit betreffen, zum 11. Juni 2010 in Kraft treten werden, soll zu diesem Zeitpunkt auch das Muster vorliegen.

Gleichzeitig werden Klarstellungen, erforderliche Ergänzungen sowie redaktionelle Korrekturen einiger mit dem Umsetzungsgesetz erfolgter Regelungen vorgeschlagen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Dies betrifft die Regelungen in den Artikeln 1 und 2, durch die das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) geändert werden. Die Änderungen in Artikel 2 betreffen zunächst privatrechtliche Fallgestal-

tungen, nämlich die Einführung eines Musters für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen. Die Bundeskompetenz für die weiteren Regelungen in Artikel 2 zur Werbung der Darlehensvermittler ergibt sich ebenso wie die für die Regelungen in Artikel 4 zur Änderung der Preisangabenverordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft zuständig. Die genannten Änderungen betreffen mit der Werbung der Darlehensvermittler und der Preisberechnung der Kreditwirtschaft Regelungen auf dem Gebiet der Geschäftstätigkeit der Darlehensvermittler und der Kreditwirtschaft, die dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen sind.

III. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten werden durch die neuen Vorschriften nicht verursacht. Der Entwurf bezieht sich auf die Erfüllung einer bereits durch das Umsetzungsgesetz geschaffenen Vorgabe. Soweit das Muster verwendet wird, dürfte dies den Bürokratieaufwand für die Kreditwirtschaft eher verringern.

Was die Ergänzung der in der Werbung von Darlehensvermittlern erforderlichen Angaben in Artikel 247 § 13 EGBGB-E betrifft, entstehen für die Darlehensvermittler aufgrund der nur geringfügigen Anpassung der Werbeangaben, die gegenüber dem Verbraucher erforderlich sind, keine messbaren Mehrkosten. Durch die Neuregelung werden nur diejenigen Darlehensvermittler angesprochen, die ohnehin für ihre Tätigkeit werben und bereits durch das Umsetzungsgesetz gestellte Anforderungen an die Werbung zu beachten haben.

Auch die wenigen neuen vorvertraglichen Informationspflichten werden unabhängig von ihrer nicht abschließend geklärten Einstufung als Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes ebenfalls keinen messbaren Mehraufwand verursachen. Soweit Artikel 247 § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EGBGB-E gemäß Artikel 247 § 3 Absatz 3 EGBGB-neu anordnet, dass der effektive Jahreszins auch bei Überziehungsmöglichkeiten anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern ist, dürfte dies kaum Mehraufwand verursachen. In dem Muster in Anlage 4 zu Artikel 247 § 2 EGBGB-neu ist eine entsprechende Erläuterung unter Ziffer 3 bereits vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der betroffenen Kreditgeber dieses Muster zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht nutzen wird. Das repräsentative Beispiel würde daher in der überwiegenden Zahl der Fälle auch ohne die nun vorgenommene Klarstellung im Gesetzestext gebildet und die Verbraucher würden mit dem Muster auch ohne die nun vorgenommene Änderung hierüber unterrichtet. Soweit gemäß Artikel 247 § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 EGBGB-E nunmehr auch bei der Vertragsanbahnung durch ein Telefongespräch bei Überziehungsmöglichkeiten und Umschuldungen die sonstigen Kosten und

Entgelte sowie die Bedingungen für deren Anpassung anzugeben sind, handelt es sich um Informationen, die dem Verbraucher ohnehin unverzüglich nachgereicht werden müssen. Die Kosten und die Anpassungsbedingungen sind also zu ermitteln und schriftlich zu fixieren. Die Änderung sorgt nur dafür, dass sie dem Kunden bereits in dem Telefonat mitzuteilen sind.

IV. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Preise für Verbraucherdarlehensverträge sind durch die Verwendung des Musters nicht zu erwarten. Die Angaben zum Widerrufsrecht müssen nach den gesetzlichen Vorgaben, die ab dem 11. Juni 2010 bestehen, ohnehin im Darlehensvertrag erfolgen. Der Umstellungsaufwand wird bereits durch das Umsetzungsgesetz geschaffen.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des § 359a Absatz 2)

§ 359a Absatz 2 BGB-E bestimmt bei Verträgen über Zusatzleistungen, die der Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen hat, die entsprechende Anwendbarkeit des § 358 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BGB. Durch die Änderung wird klargestellt, dass § 358 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB damit auf Verträge über eine Zusatzleistung keine Anwendung findet. Denn gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie soll bei einem Widerruf des Darlehensvertrags der Verbraucher auch nicht mehr an den Vertrag über eine Zusatzleistung gebunden sein. Diese Fallgestaltung (Wirkung des Widerrufs des Darlehensvertrags auf den verbundenen Vertrag) betrifft § 358 Absatz 2 Satz 1 BGB. Die bisher vorgesehene vollständige Anwendbarkeit des § 358 Absatz 2 BGB auf Verträge über eine Zusatzleistung macht dies aber nicht hinreichend deutlich. Sie kann so verstanden werden, dass nach dem in Bezug genommenen § 358 Absatz 2 Satz 2 BGB der Widerruf des Vertrags über die Zusatzleistung wegen der Verweisung auf § 358 Absatz 1 BGB dazu führen würde, dass der Verbraucher nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden wäre. Dies ist weder von der Verbraucherkreditrichtlinie gewollt noch interessengerecht und war mit dem Umsetzungsgesetz auch nicht beabsichtigt. Wie aus der Gesetzesbegründung zum Umsetzungsgesetz hervorgeht (BT-Drs. 16/11643, S. 73), war bereits mit dem Umsetzungsgesetz nur der Verweis auf § 358 Absatz 2 Satz 1 BGB bezweckt. Mit der Nennung des § 358 Absatz 2 BGB in § 359a Absatz 2 BGB in der Fassung des Umsetzungsgesetzes (im Folgenden: BGB-neu) sollte – entsprechend der Vorgabe aus Artikel 14 Absatz 4 der

Verbraucherkreditrichtlinie – ermöglicht werden, dass bei einem Widerruf des Darlehensvertrags auch der Vertrag über eine Zusatzleistung nicht mehr bestehen bleibt. Dies wird mit § 359a Absatz 2 BGB-E ausdrücklich klargestellt. Kein Klarstellungsbedarf besteht hingegen bezüglich § 358 Absatz 4 Satz 2 BGB. Dessen Wortlaut lässt bereits ausreichend deutlich keinen Raum für eine Anwendung über § 359a Absatz 2 BGB-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 492 Absatz 2)

In § 492 Absatz 2 BGB-E wird klargestellt, dass im Verbraucherdarlehensvertrag nur die für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-neu enthalten sein müssen. § 492 Absatz 2 BGB in der Fassung des Umsetzungsgesetzes sah den allgemeinen Verweis auf Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-neu vor. Die Vorschrift konnte dahingehend missverstanden werden, dass der Darlehensgeber über die dort vorgeschriebenen vertraglichen Informationen hinaus sowohl die im Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-neu vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen als auch die Angaben gemäß Artikel 247 § 13 Absatz 2 und 3 EGBGB-neu, die den Darlehensvermittlungsvertrag betreffen, in den Verbraucherdarlehensvertrag aufnehmen muss. Mit § 492 Absatz 2 BGB-E und der ausdrücklichen Beschränkung auf die für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Informationen wird deshalb deutlich klargestellt, dass nur diejenigen in Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-neu genannten Informationen in den Verbraucherdarlehensvertrag aufgenommen werden müssen, die dort ausdrücklich für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschrieben werden. Welche Informationen gemäß Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-neu anzugeben sind, hängt ferner von dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag ab.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 494 Absatz 1)

Wie zu Nummer 2 ausgeführt, wird auch mit § 494 Absatz 1 BGB-E ausdrücklich klargestellt, dass die Nichtigkeitsfolge in Bezug auf fehlende Angaben nur dann eintritt, wenn eine der für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Informationen nach Artikel 247 §§ 6 und 9 bis 13 EGBGB-neu nicht erteilt wurde. Bislang war nicht auszuschließen, dass § 494 Absatz 1 BGB-neu so missverstanden wird, dass der Verbraucherdarlehensvertrag bereits nichtig ist, wenn er die in Artikel 247 §§ 6 und 9 bis 13 EGBGB-neu vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen oder die für den Darlehensvermittlungsvertrag in Artikel 247 § 13 Absatz 2 und 3 EGBGB-neu vorgesehenen Pflichtangaben nicht enthält. Mit § 494 Absatz 1 BGB-E wird dahingehend eine Fehlinterpretation der Vorschrift verhindert und der Gleichlauf zu § 492 Absatz 2 BGB-E hergestellt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 495 Absatz 2)

§ 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E enthält Präzisierungen zum Beginn der Widerrufsfrist und regelt gleichzeitig die Nachholbarkeit vertraglicher Informationen. Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 495 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu und sieht vor, dass die Widerrufsfrist auch nicht vor Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags beginnt. Eine weitere Voraussetzung für den Lauf der Widerrufsfrist enthält der neu eingefügte Buchstabe b, wonach die Widerrufsfrist auch nicht beginnt, bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB-E erhält. Sind die Pflichtangaben im Vertrag vollständig erteilt worden, spielt diese Regelung keine Rolle. Da der Darlehensvertrag gemäß § 492 Absatz 1 BGB-neu schriftlich abzuschließen ist, beginnt in diesem Fall die Widerrufsfrist gemäß § 355 Absatz 3 Satz 2 BGB-neu nicht, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird. Damit hat der Verbraucher dann auch die erforderlichen vertraglichen Informationen erhalten.

Eine eigenständige Bedeutung erlangt der neue Buchstabe b erst dann, wenn im Verbraucherdarlehensvertrag abweichend von den gesetzlichen Vorschriften Pflichtangaben fehlen. Zwar ist dann der Vertrag im Regelfall gemäß § 494 Absatz 1 BGB-E nichtig. Dies ist aber zum einen nicht stets der Fall (bei Fehlen der Angaben nach Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-neu). Zum anderen kann der Vertrag durch Auszahlung des Darlehens geheilt werden, § 494 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu. Die Neuregelung in Buchstabe b stellt ausdrücklich klar, dass auch in solchen Fällen die Widerrufsfrist erst zu laufen beginnt, wenn die erforderlichen Informationen tatsächlich erteilt wurden. Erfasst werden mit § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BGB-E daher zum einen die bereits genannten Fälle, in denen ein zunächst wegen der fehlenden Pflichtangaben formnichtiger Vertrag durch Auszahlung der Darlehensvaluta geheilt wird. Der „Vertragsschluss“ in Buchstabe a ist dabei der Heilung gleichzusetzen. Damit beginnt die Widerrufsfrist, auch wenn der Darlehensgeber die Pflichtangaben noch vor der Auszahlung erteilt hat, nicht vor der Heilung. Erteilt er die Pflichtangaben nach der Heilung, so beginnt die Widerrufsfrist, sobald der Darlehensnehmer die Pflichtangaben erhält. Zum anderen werden vom neuen Buchstaben b die Sachverhalte erfasst, in denen der Darlehensnehmer nicht die nach Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-neu erforderlichen Pflichtangaben erhält. Das Fehlen dieser Angaben löst zwar nach § 494 Absatz 1 BGB-E nicht die Nichtigkeitsfolge aus. Jedoch beginnt die Widerrufsfrist nunmehr nicht zu laufen, bevor der Darlehensnehmer auch diese Informationen erhält.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil die Regelung in § 495 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu bisher nicht eindeutig ist. Deren Wortlaut ermöglicht auch eine Auslegung dahingehend,

dass der Lauf der Widerrufsfrist auch dann beginnt, wenn die Information über das Widerrufsrecht erteilt wurde und der Vertrag entweder deshalb wirksam geschlossen wurde, weil der Mangel der Information nicht zur Nichtigkeit geführt hat (wie beispielsweise die nach Artikel 247 § 7 Nummer 4 EGBGB-neu erforderliche Pflichtangabe zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren) oder der Informationsmangel durch Auszahlung gemäß § 494 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu geheilt wurde. Diese Auslegung wäre jedoch nicht richtlinienkonform, da Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie für den Lauf der Widerrufsfrist die vollständige Erteilung der in Artikel 10 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie aufgeführten Pflichtangaben voraussetzt. Erforderlich ist deshalb die Änderung des § 495 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu. Gleichzeitig wird durch § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E ein Nachholen der erforderlichen Informationen ermöglicht. Im Umsetzungsgesetz wurde eine solche Nachholbarkeit nicht vorgesehen. § 495 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu geht vielmehr von einem ordnungsgemäßen Vertragsschluss aus, bei dem die Pflichtangaben – wie von § 492 Absatz 2 BGB-neu vorausgesetzt – im Vertrag vollständig erteilt werden. Anderenfalls würde der Lauf der Widerrufsfrist unabhängig von der Frage, ob der Informationsmangel zur Nichtigkeit des Vertrages führt oder ob der Mangel später durch Auszahlung geheilt wird (§ 494 Absatz 2 BGB-neu), nicht beginnen. Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut des Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie, der den Vertragsschluss und die vollständige Erteilung der Pflichtangaben zur Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist macht, und dem des Artikels 10 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie, wonach die Pflichtangaben „im Kreditvertrag“ zu machen sind. Zwischenzeitlich ist seitens der Europäischen Kommission allerdings die Auffassung vertreten worden, dass Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie ein Nachholen fehlender Pflichtangaben ermöglichen soll. Diese Auslegung ist ebenfalls mit dem Wortlaut der Vorschrift vereinbar, wonach die Widerrufsfrist erst an dem Tag beginnt, an dem der Verbraucher die vertraglichen Informationen „erhält“, sofern dieser Tag nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegt. Dies konnte im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie auch dahingehend ausgelegt werden, dass nur solche Fälle erfasst werden, in denen die vertraglichen Informationen zwar im Vertragstext enthalten sind, der Verbraucher diesen aber erst später ausgehändigt bekommt. Unter Zugrundelegung dieser Betrachtungsweise wurde § 495 Absatz 2 Nummer 2 BGB im Umsetzungsgesetz gefasst. Die Nachholbarkeit der Pflichtangaben entsprechend der von der Europäischen Kommission vertretenen Auslegung führt durchaus zu sachgerechten Ergebnissen: Betroffen sind insbesondere Fälle, in denen der Darlehensvertrag wegen des Fehlens von Pflichtangaben nach Artikel 247 §§ 6 und 9 bis 13 EGBGB-neu zunächst gemäß § 494 Absatz 1 BGB-E formnichtig ist und erst durch Auszahlung des Darlehens gemäß § 494 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu gültig wird. Da die Heilung des Formmangels allein nicht über

das Fehlen von Pflichtangaben hinweghilft, würde die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnen. Der Vertrag wäre bis zur Grenze der Verwirkung widerruflich, ohne dass der Darlehensgeber hieran etwas ändern könnte. Man kann den Darlehensgeber in solchen Fällen nicht darauf verweisen, den nun durch Heilung wirksam gewordenen Darlehensvertrag neu abzuschließen, um die Widerruflichkeit auszulösen. Durch einen Neuabschluss wäre zwar gewährleistet, dass die Pflichtangaben vollständig „im Kreditvertrag“ angegeben sind. Der Verbraucher dürfte an einem solchen Neuabschluss angesichts des bestehenden geheilten Vertrages aber kein Interesse haben. Es ist daher interessengerecht, eine Nachholbarkeit in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie in der von der Europäischen Kommission vertretenen Auslegung gesetzlich vorzusehen. Die Belange des Verbrauchers werden dadurch nicht beeinträchtigt, denn seine Widerrufsfrist beginnt frühestens, wenn alle Pflichtangaben vollständig erteilt wurden.

Wird die Erteilung von Pflichtangaben in Anwendung des neuen Buchstaben b vom Darlehensgeber nachgeholt, muss gewährleistet sein, dass die Pflichtangaben der dann aktuellen Sachlage bzw. der zum Beginn der Widerrufsfrist maßgeblichen Rechtslage entsprechen. Denn nur in diesem Fall handelt es sich um die dann inhaltlich zutreffenden Informationen, die für den Lauf der Widerrufsfrist maßgeblich sind. Der Darlehensnehmer ist nur bei Kenntnis der ggf. angepassten Pflichtangaben in der Lage, über die Ausübung seines Widerrufsrechts zu entscheiden. Differenziert zu betrachten sind dabei die Fälle eines von Anfang an wirksamen, eines zunächst formnichtigen und später geheilten sowie eines noch zu heilenden Verbraucherdarlehensvertrags.

Auf die aktuelle Sachlage kommt es bei Änderungen von Pflichtangaben in tatsächlicher Hinsicht beispielsweise dann an, wenn über die zum Zeitpunkt der Nachholung aktuelle Anschrift des Darlehensgebers oder die zu diesem Zeitpunkt gültigen Details über Teilzahlungen informiert werden soll. In rechtlicher Hinsicht sind die besonderen Sanktionen nach § 494 Absatz 2 Satz 2 bis Absatz 6 BGB-neu zu berücksichtigen, die den Inhalt des Darlehensvertrags beeinflussen. Insoweit kommt es für die Nachholung der Pflichtangaben auf den Zeitpunkt des Beginns der Widerrufsfrist an. Werden die Pflichtangaben vor der Heilung erteilt, ist für deren Anpassung auf den Zeitpunkt der Heilung gemäß § 494 Abs. 2 Satz 1 BGB-neu abzustellen. Mit der Heilung beginnt dann die Widerrufsfrist zu laufen. Bei der Erteilung der Pflichtangaben nach der Heilung oder bei der Nachholung in einem wirksamen Vertragsverhältnis hat sich deren Inhalt auf den Zeitpunkt der Information zu beziehen. Fristauslösend ist hier der Erhalt der vollständigen Pflichtangaben. Eine Anpassung von Pflichtangaben kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn im Vertrag die Angabe des Sollzinssatzes, des effektiven Jahreszinses oder des Gesamtbetrags fehlt. Der Darlehensnehmer ist dann über den gemäß § 494 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu

geltenden gesetzlichen Zinssatz zu informieren. Bei fehlenden Angaben zum Kündigungsrecht ist unter Berücksichtigung von § 494 Absatz 6 Satz 1 BGB-neu darüber zu informieren, dass der Vertrag jederzeit kündbar ist.

Die Nachholung von Pflichtangaben hat entsprechend § 492 Absatz 5 BGB-neu in Textform zu erfolgen. Wenn die Pflichtangaben nicht im ursprünglichen Vertrag enthalten sind und nachgeholt werden, handelt es sich um Erklärungen nach „Vertragsschluss“ im Sinne der Vorschrift, auch wenn eine Heilung des Vertrages durch Auszahlung (§ 494 Absatz 2 BGB-neu) möglicherweise erst später erfolgt.

Weiterhin wird im § 495 Absatz 2 BGB-E ein neuer Satz 2 angefügt, in dem die Anwendbarkeit des § 355 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 BGB-neu ausgeschlossen wird. Durch den Ausschluss des § 355 Absatz 2 Satz 3 BGB-neu findet die Monatsfrist, die grundsätzlich für eine Widerrufsinformation nach Vertragsschluss gelten würde, keine Anwendung. Eine Verlängerung der Widerrufsfrist bei Erteilung der Pflichtangaben nach Vertragsschluss sieht die Verbraucherkreditrichtlinie nicht vor. Vielmehr schreibt deren Artikel 14 in der jetzt mit der Europäischen Kommission vertretenen Auslegung die 14-Tage-Frist auch bei nachgeholtten Pflichtangaben ausdrücklich vor. Angesichts des Vollharmonisierungsansatzes der Verbraucherkreditrichtlinie soll hiervon nicht abgewichen werden. Die Situation ist insofern anders als bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16). Zwar wird auch in dieser Richtlinie eine Widerrufsfrist von 14 Tagen vorgeschrieben. Da in deren Erwägungsgrund 12 klargestellt wird, dass am allgemeinen Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten keine Abstriche vorgenommen werden dürfen, konnte die Monatsfrist für nachträgliche Informationen dort jedoch beibehalten werden.

Schließlich wird mit dem neuen Satz 2 die sechsmonatige Höchstfrist für das Erlöschen des Widerrufsrechts des § 355 Absatz 4 BGB-neu ausgeschlossen. Auch dies beruht auf dem vollharmonisierenden Charakter der Verbraucherkreditrichtlinie, die ein Erlöschen des Widerrufsrechts nicht vorsieht, sowie auf der Auslegung des Artikels 14 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie, die nun aufgrund der Äußerungen der Europäischen Kommission zugrunde gelegt wird. Im Umsetzungsgesetz war ein entsprechender Ausschluss nicht vorgesehen. Dies ist nicht erforderlich, weil nach seinerzeitigem Verständnis bei Fehlen von vertraglichen Pflichtinformationen kein ordnungsgemäßer Vertragsschluss vorgelegen hätte, der die Rechtsfolgen des § 355 Absatz 4 BGB-neu hätte auslösen können.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 502 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

§ 502 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E sieht vor, dass die Vorfälligkeitsentschädigung ein Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags nicht überschreiten darf. Damit wird nun auch für den Fall, dass der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung genau ein Jahr beträgt, die Höchstgrenze von 0,5 Prozent festgeschrieben. Das Umsetzungsgesetz hatte für diesen Fall einen Höchstbetrag von einem Prozent vorgesehen. Dies beruhte auf der deutschen Sprachfassung der Verbraucherkreditrichtlinie, die – anders als die englische Sprachfassung – den Höchstbetrag für die Vorfälligkeitsentschädigung nur für die Zeiträume von weniger und mehr als einem Jahr festlegte. Zwischenzeitlich teilte die Europäische Kommission mit, dass die derzeitige Formulierung des Artikels 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der deutschen Sprachfassung der Verbraucherkreditrichtlinie dahingehend zu berichtigen ist, dass die Entschädigung 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags nicht überschreiten darf, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem Zeitpunkt des vereinbarten Ablaufs des Kreditvertrags ein Jahr nicht überschreitet. Ein Berichtigungsverfahren zu diesem Punkt werde durch die Europäische Kommission angeregt. Aufgrund dessen ist § 502 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB an die zu erwartende korrigierte Richtlinienvorgabe anzupassen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 508 Absatz 2 Satz 1)

Mit § 508 Absatz 2 Satz 1 BGB-E wird ein Redaktionsversehen berichtigt, indem § 508 Absatz 2 Satz 1 BGB-E nunmehr auf § 498 Satz 1 BGB-neu verweist. Bisher war in § 508 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu der Verweis auf § 498 Absatz 1 BGB vorgesehen, den es mit der Änderung des § 498 BGB durch das Umsetzungsgesetz nicht mehr gibt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Änderung des Artikels 247 § 6 Absatz 2)

Gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-neu muss der Verbraucherdarlehensvertrag dann, wenn ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Frist und zu anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist dabei anzugeben.

Der neue Satz 3 des Artikels 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-E sieht vor, dass die geschilderten Anforderungen erfüllt sind, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag eine dem Muster in

Anlage 6 entsprechende Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthält.

Mit dieser Regelung wird der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beschlussfassung zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (BT-Drs. 16/13669, S. 5) Rechnung getragen. Mit dieser EntschlieÙung hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. aufgefordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Die Regelung ist europarechtlich zulässig. Die Verbraucherkreditrichtlinie gibt zwar für den Bereich des Verbraucherdarlehens keine Musterinformation vor. Da die Verwendung des Musters den Darlehensgebern jedoch freigestellt wird, ist dies trotz des von der Richtlinie verfolgten Vollharmonisierungsansatzes unschädlich. Das Muster entspricht den Vorgaben des Artikels 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-neu, mit dem die Vorgaben des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt werden, und verweist auf den § 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E.

Die Regelung setzt mit dem Begriff „Vertragsklausel“ keine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Absatz 1 Satz 1 BGB voraus. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird eine solche jedoch vorliegen (vgl. § 310 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Die Vertragsklausel muss dabei in ihrer Form hervorgehoben und deutlich gestaltet sein. Dies beruht zum einen auf den Vorgaben des Artikels 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-neu, der „klar und verständlich“ zu erteilende Angaben voraussetzt. Zum anderen erscheint die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters nur dann gerechtfertigt, wenn dessen Formulierungen hervorgehoben und deutlich gestaltet in den Vertrag einbezogen werden. Damit wird auch ein Gleichklang zu § 355 Absatz 2 Satz 1 und § 360 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu erreicht, wonach eine Widerrufsbelehrung dem Gebot deutlicher Gestaltung genügen muss.

Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine solche Klausel, sieht Satz 3 auf der Rechtsfolgenseite eine Gesetzlichkeitsfiktion vor. Es wird fingiert, dass die Vertragsklausel die Vorgaben aus Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 EGBGB-neu erfüllt. Durch die gesetzliche Regelung im EGBGB wird Rechtssicherheit für den Normadressaten erreicht. Gleichzeitig wird dadurch eine angemessene Information des Verbrauchers gewährleistet.

Die Gesetzlichkeitsfiktion tritt nur ein, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausfüllt und wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben verwendet. Durch die Gestaltungshinweise nicht geforderte Weglassungen oder Ergänzungen führen zum Verlust der Gesetz-

lichkeitsfiktion. Will der Darlehensgeber für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechts über die bloße Information hinausgehende Rechtsfolgen vereinbaren, so ist dies – soweit rechtlich zulässig – nur an anderer Stelle möglich. Will der Darlehensgeber etwa bei Verträgen mit mehreren Darlehensnehmern gesonderte Vereinbarungen treffen, kann dies nur an anderer Stelle erfolgen. Gleiches gilt für sonstige Informationen, welche im Muster nicht ermöglicht werden.

Der neue Satz 4 des Artikels 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-E regelt, dass der Darlehensgeber unter Beachtung des Satzes 3 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen darf. Mit dieser Vorschrift wird der Gleichklang mit § 360 Absatz 3 Satz 3 BGB-neu hergestellt, wonach im Fall der Belehrung über das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts bei Fernabsatzgeschäften der Unternehmer ebenfalls in diesem Maße Abweichungen vornehmen kann. Damit wird grundsätzlich ermöglicht, das Muster dem Layout des Vertrages anzupassen. Zugleich dient Satz 3 der Klarstellung, welche Abweichungen von der Mustervertragsklausel der Gesetzlichkeitsfiktion nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Änderung des Artikels 247 § 10)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Gemäß Gliederungspunkt aaa) wird Artikel 247 § 10 Absatz 1 EGBGB-neu dahingehend geändert, dass die Mitteilungspflichten des Darlehensgebers nun auch abweichend von Artikel 247 § 4 EGBGB-neu geregelt werden. Bislang sah Artikel 247 § 10 Absatz 1 EGBGB-neu lediglich Abweichungen von den aus „§§ 3 und 6“ folgenden Mitteilungspflichten vor, obwohl in Artikel 247 § 10 Absatz 1 Nummer a EGBGB-neu auch auf Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB-neu verwiesen wird. Danach hat der Darlehensnehmer vor Vertragsschluss je nach Vertragskonstellation auch auf den Zeitraum hinzuweisen, für den sich der Darlehensgeber an die übermittelten Informationen bindet. Entsprechendes fordert die Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe I. Mit der Aufnahme von § 4 in den Gesetzestext wird klargestellt, dass bei den vorvertraglichen Informationen auch hinsichtlich dieser Vorschrift in Artikel 247 § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EGBGB-E eine abweichende Regelung getroffen wird und insoweit keine Hinweispflicht nach Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EGBGB-neu besteht. Nur außerhalb von Artikel 247 §§ 3, 4 und 6 EGBGB-neu geregelte Informationspflichten bleiben bestehen (vgl. BT-Drs. 16/11643, S. 130 f.). Dem Darlehensgeber bleibt es aber unbenommen, über den Pflichtkatalog hinausgehend zusätzliche Angaben, beispielsweise nach Artikel 247 § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EGBGB-neu, von sich aus aufzunehmen.

Gemäß Gliederungspunkt bbb) verweist Artikel 247 § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EGBGB-E nunmehr auch auf Artikel 247 § 3 Absatz 3 EGBGB-neu, wonach der effektive Jahreszins anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern ist. Bislang forderte die Vorschrift des Artikels 247 § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EGBGB-neu mit dem Verweis auf Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB-neu nur die Angabe des effektiven Jahreszinses ohne die Pflicht zur Erläuterung anhand eines repräsentativen Beispiels. Diese vorvertragliche Information ist für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie verpflichtend vorgesehen und wird in Artikel 247 § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EGBGB-E berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2)

Der Verweis in Artikel 247 § 10 Absatz 2 EGBGB-neu auf Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5, Absatz 4 EGBGB-neu wird ergänzt um einen Verweis auf Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 3 EGBGB-neu, womit ein bestehendes Redaktionsversehen berichtigt wird. Bisher enthielt Artikel 247 § 10 Absatz 2 EGBGB-neu lediglich den Verweis auf Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und Absatz 4 EGBGB-neu, wodurch die Pflichtangaben bei Überziehungsmöglichkeiten im Rahmen der Vertragsanbahnung, wie in Artikel 247 § 5 Satz 2 EGBGB-neu, durch ein Telefongespräch festgelegt werden. Hingegen fordert Artikel 247 § 10 Absatz 2 EGBGB-E auch bei Überziehungsmöglichkeiten die Angabe der sonstigen Kosten und Entgelte sowie die Bedingungen für deren Anpassung (Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 10 EGBGB-neu) und darüber hinaus die Erläuterung des effektiven Jahreszinses anhand eines repräsentativen Beispiels (Artikel 247 § 3 Absatz 3 EGBGB-neu). Damit wird Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e und f der Verbraucherkreditrichtlinie, die für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten diese vorvertraglichen Pflichtinformationen vorsehen, vollständig umgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Änderung des Artikels 247 § 11)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Artikel 247 § 11 Absatz 1 EGBGB-E enthält nunmehr ausdrücklich auch von Artikel 247 § 4 EGBGB-neu abweichende Mitteilungspflichten. Bislang sah Artikel 247 § 11 Absatz 1 EGBGB-neu nach seinem einleitenden Wortlaut nur Abweichungen von Artikel 247 §§ 3 und 6 EGBGB-neu vor. Da in Artikel 247 § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d EGBGB-neu tatsächlich aber auch im Hinblick auf Artikel 247 § 4 EGBGB-neu ausdrückliche und insoweit abschließende Abweichungen von den Pflichtangaben formuliert werden, ist die Vorschrift zu Klarstellungszwecken entsprechend zu ergänzen (siehe oben Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Gliederungspunkt aaa). Damit wird ebenso

der strukturelle Gleichlauf zu Artikel 247 § 10 EGBGB-neu beibehalten (vgl. BT-Drs. 16/11643, S. 131). Wie auch bei Artikel 247 § 10 EGBGB-neu bleibt es dem Darlehensgeber unbenommen, über die Pflichtangaben hinaus weitere Angaben aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2)

Artikel 247 § 11 Absatz 2 EGBGB-E verweist nunmehr auch auf Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 10 EGBGB-neu. Damit wird das bisher vorhandene Redaktionsversehen berichtigt. Bislang enthielt Artikel 247 § 11 Absatz 2 EGBGB-neu lediglich einen Verweis auf Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 6, Absatz 3 und 4 EGBGB-neu. Artikel 247 § 11 Absatz 2 EGBGB-E verlangt bei Umschuldungen auch Angaben des Darlehensgebers zu sonstigen Kosten, Entgelten sowie deren Änderungsbedingungen, wenn die Vertragsanbahnung, wie in Artikel 247 § 5 Satz 2 EGBGB-neu beschrieben, durch ein Telefongespräch erfolgt. Damit wird die in Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verbraucherkreditrichtlinie ausdrücklich benannte Informationspflicht für Verbraucherdarlehensverträge in Form von Umschuldungen berücksichtigt. Zwar sind derartige Angaben im Vertrag selbst nicht verpflichtend, da insoweit von der Option des Artikels 2 Absatz 6 der Verbraucherkreditrichtlinie Gebrauch gemacht wurde (siehe BT-Drs. 16/13669, S. 125 f.). Nachdem aber – im Einklang mit der Richtlinie (ebenda, S. 125) – bereits bei der Anbahnung eines Umschuldungsvertrags ohne Verwendung besonderer Kommunikationsmittel im Sinne des Artikels 247 § 5 EGBGB-neu mit dem Umsetzungsgesetz eine Kostenhinweispflicht eingeführt wurde, ist eine solche in den Anwendungsfällen des Artikels 247 § 5 EGBGB-neu erst recht sinnvoll.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Änderung des Artikels 247 § 12)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Mit der Ergänzung des Artikels 247 § 12 Absatz 1 EGBGB-neu wird erreicht, dass das Muster auch bei Verbraucherdarlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag gemäß § 358 BGB verbunden sind oder in denen eine Ware oder Leistung gemäß § 359a Absatz 1 BGB-neu angegeben ist, und bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen verwandt werden kann. Bei seiner Verwendung gelten dann die Anforderungen des Artikels 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu hinsichtlich der erforderlichen Informationen über die sich aus den §§ 358 und 359 BGB ergebenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte als erfüllt. In der Empfehlung des Rechtsausschusses wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Informationen nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b EGBGB-neu von einem von der Bundesregierung vorzulegenden Muster für die Widerrufsinformation erfasst sein sollten (vgl. BT-Drs. 16/13669, S. 126).

Aufgrund des Artikels 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu ist der Verbraucher im Hinblick auf entgeltliche Finanzierungshilfen gegebenenfalls auch über die sich aus den §§ 358, 359 BGB ergebenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu informieren. Die Anwendbarkeit der §§ 358, 359 BGB auf entgeltliche Finanzierungshilfen kommt aufgrund der Rechtsgrundverweisung des § 506 Absatz 1 BGB-neu in Betracht. Daher ist der Tatbestand der §§ 358, 359 BGB im jeweiligen Einzelfall festzustellen (BT-Drs. 16/11643, S. 91) und die Information für den Verbraucher daran auszurichten.

Die Gestaltungshinweise 3 bis 3c sowie 6 bis 6f beziehen sich auf die Grundkonstellationen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB, eines angegebenen Geschäfts im Sinne von § 359a Absatz 1 BGB-neu und/oder auf Verträge über eine Zusatzleistung nach § 359a Absatz 2 BGB-E.

Dem bisherigen Artikel 247 § 12 Absatz 1 EGBGB-neu werden drei weitere Sätze angefügt.

Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 3 EGBGB-E bestimmt, dass eine im Verbraucherdarlehensvertrag enthaltene Vertragsklausel bei verbundenen Verträgen sowie Geschäften gemäß § 359a Absatz 1 BGB-neu den in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b gestellten Anforderungen genügt, wenn die Vertragsklausel dem Muster in Anlage 6 entspricht sowie hervorgehoben und deutlich gestaltet ist.

Parallel zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 EGBGB-E wird mit Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 3 EGBGB-E eine Regelung für verbundene Verträge im Sinne von § 358 BGB und angegebene Geschäfte gemäß § 359a Absatz 1 BGB-neu getroffen. Für Verträge über eine Zusatzleistung gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E sind aufgrund fehlender Vorgaben in der Verbrauchercreditrichtlinie keine Regelungen vorgesehen. Eine entsprechende Vertragsklausel, die der Darlehensgeber in den Verbraucherdarlehensvertrag einbezieht und die keine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Absatz 1 Satz 1 BGB sein muss (vgl. oben zu Nummer 1 Buchstabe a), hat dem Gebot deutlicher Gestaltung zu genügen. Entspricht die Vertragsklausel dem Muster in Anlage 6, so sieht Satz 3 des Artikels 247 § 12 Absatz 1 EGBGB-E wiederum die Gesetzlichkeitsfiktion als Rechtsfolge vor.

Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 4 EGBGB-E bezieht sich auf entgeltliche Finanzierungshilfen und regelt, dass die Rechtsfolge nach Satz 3 bei Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe nur dann eintritt, wenn die Informationen dem im Einzelfall vorliegenden Vertragstyp angepasst sind. Die Gesetzlichkeitsfiktion tritt also nach dieser Vorschrift nur dann ein, wenn die Angaben in dem jeweiligen Vertrag dem Einzelfall entsprechend geändert werden, beispielsweise wenn anstelle der Begriffe „Darlehensnehmer“ und „Darle-

hensgeber“ jeweils etwa die Begriffe „Teilzahlungskäufer“ und „Teilzahlungsverkäufer“ oder „Leasingnehmer“ und „Leasinggeber“ verwendet werden. Anzupassen ist in diesem Zusammenhang auch die Bezeichnung des Vertrags. Weiterhin sind etwa bei Leasingverträgen der zurückzuzahlende Betrag durch den zurückzugewährenden Gegenstand und die Zinsen pro Tag durch die täglich anfallende Leasingrate zu ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass der Mustertext dem Verbraucher seine Rechte und Pflichten im Hinblick auf seinen konkreten Vertrag verdeutlicht.

Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 5 EGBGB-E regelt, inwiefern der Darlehensgeber gestalterisch von der Mustervertragsklausel abweichen kann. Mit der Vorschrift soll klargestellt werden, dass Abweichungen hinsichtlich Format und Schriftgröße unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu möglich sind.

Damit wird parallel zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 4 EGBGB-E betreffend den Verbraucherdarlehensvertrag auch für den Fall verbundener Verträge im Sinne von § 358 BGB, angegebener Geschäfte gemäß § 359a Absatz 1 BGB-neu sowie entgeltlicher Finanzierungshilfen nach § 506 BGB-neu dem Gesetzeswortlaut in § 360 Absatz 3 Satz 3 BGB-neu entsprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 1)

Mit Artikel 247 § 12 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E wird ein Redaktionsversehen berichtigt, indem die Vorschrift nun auf Artikel 247 § 7 Nummer 3 EGBGB-neu verweist. Bisher war in Artikel 247 § 12 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu der Verweis auf einen nicht vorhandenen Artikel 247 § 7 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB-neu enthalten.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Änderung des Artikels 247 § 13)

Artikel 247 § 13 Absatz 4 EGBGB-E sieht vor, dass ein Darlehensvermittler in der Werbung für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe gegenüber einem Verbraucher die Angaben nach Absatz 2 Nummer 3 einzubeziehen hat. Diese Angaben betreffen den Umfang der Befugnisse des Vermittlers, insbesondere, ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird. Mit dem anzufügenden Absatz 4 wird Artikel 21 der Verbraucherkreditrichtlinie bezogen auf Werbeangaben umgesetzt. Artikel 247 § 13 EGBGB-neu gewährleistet zwar bereits, dass ein Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsschluss über die Stellung des Vermittlers informiert wird. Um die Aufnahme dieser Werbeangaben entsprechend dem Wortlaut der Verbraucherkreditrichtlinie aber auch außerhalb und ohne Abschluss eines Vertragsverhältnisses zu gewährleisten, wird

Absatz 4 angefügt. Dem Begriff des Kreditvertrags aus Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie folgend, werden verpflichtende Werbeangaben sowohl bei Verbraucherdarlehensverträgen als auch bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen eingeführt. Bei der Regelung handelt es sich zwar um gewerberechtliche Vorgaben. Gleichwohl soll die Verordnung im EGBGB vorgenommen werden. Artikel 247 § 13 EGBGB-neu bietet für eine Regelung über Darlehensvermittler auch den nötigen thematischen Bezug. Eine Aufnahme in § 6a der Preisangabenverordnung (PAngV) ist trotz Sachzusammenhangs nicht möglich, da es sich bei den von Artikel 21 der Richtlinie geforderten Angaben um solche handelt, die sich auf die Person des Vermittlers und dessen Stellung beziehen. Die Verordnungsermächtigung in § 1 des Preisangabengesetzes beschränkt sich aber auf Preise, Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen. Ebenso kann die Regelung nicht in der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Anlageberater, Bauträger und Baubetreuer umgesetzt werden. Denn deren Anwendungsbereich umfasst nicht die in § 34c Absatz 5 Nummer 4 der Gewerbeordnung genannten Gewerbetreibenden, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen. Auch solche Vermittler sind jedoch von der Verbraucherkreditrichtlinie erfasst. Schließlich enthält das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch in Artikel 238 Absatz 2 bereits in der Sache gewerberechtliche Regelungen zum Pauschalreiserecht.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Änderung des Artikels 248 § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c)

In Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB-neu wird der Verweis auf § 675g BGB-neu berichtigt, indem nunmehr auf Absatz 3 dieser Vorschrift Bezug genommen wird. Bisher verweist Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB-neu auf § 675g Absatz 2 BGB-neu, der keine Regelungen zum Referenzzinssatz und -wechselkurs enthält. Diese finden sich vielmehr in § 675g Absatz 3 BGB-neu.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung des Artikels 248 § 11 Absatz 2 Nummer 2)

Artikel 248 § 11 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB-neu wird dahingehend geändert, dass nunmehr auf Nummer 1 verwiesen und so ein bestehendes Redaktionsversehen berichtigt wird. In der Fassung des Umsetzungsgesetzes sah Artikel 248 § 11 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB-neu einen Verweis auf Buchstabe a vor, den es jedoch nicht gab.

Zu Nummer 3 (Anlage 6 zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1)

Das Muster über eine Vertragsklausel gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 EGBGB-E wird als Anlage 6 dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche angefügt.

Dabei setzt sich die Mustervertragsklausel aus zwei Teilen zusammen: Der erste Teil enthält die Angaben zum Widerrufsrecht. Im zweiten Abschnitt wird auf die Widerrufsfolgen hingewiesen.

Abschnitt „Widerrufsrecht“ und Gestaltungshinweise * bis 3c

Zum Klauseltext „Widerrufsrecht“

In der Mustervertragsklausel ist zunächst festgehalten, dass der Darlehensnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen kann. Dieser Wortlaut entspricht den Vorgaben der §§ 495 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 355 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BGB-neu sowie Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu, durch die Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p sowie Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt werden.

Mit Satz 2 wird über den Beginn der Widerrufsfrist informiert. Hierfür kommt es zunächst auf den Zeitpunkt an, in dem der Darlehensnehmer eine Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags erhalten hat. Damit wird § 495 Absatz 1 BGB und § 355 Absatz 3 Satz 2 BGB-neu entsprochen.

Zusätzlich wird § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E im Mustertext berücksichtigt. Der Verbraucher wird darüber informiert, dass die Widerrufsfrist jedenfalls auch nicht vor Vertragsschluss beginnt und auch nicht, bevor er die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB-E erhalten hat. Der letztgenannten Voraussetzung kommt nur dann eigenständige Bedeutung zu, wenn die Pflichtangaben abweichend von den gesetzlichen Vorschriften nicht im Darlehensvertrag enthalten sind. Soweit dies zur Nichtigkeit des Vertrags gemäß § 494 Absatz 1 BGB-E führt, tritt für den Beginn der Widerrufsfrist der Zeitpunkt der Heilung an die Stelle des Vertragsschlusses.

Die Mustervertragsklausel informiert zudem darüber, dass zur Wahrung der Widerrufsfrist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt. Damit wird den Vorgaben von § 355 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB, Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu sowie von

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p und 14 Absatz 3 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie nachgekommen.

Zu den Gestaltungshinweisen:

Gestaltungshinweis [1](#) betrifft Besonderheiten des Fristbeginns bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr im Sinne von § 312e Absatz 1 Satz 1 BGB-neu. Bei dieser Art von Verträgen ist der Mustervertragsklausel an der angegebenen Stelle hinzuzufügen, dass die Widerrufsfrist auch nicht beginnt, bevor der Darlehensgeber seine Pflichten aus § 312e Absatz 1 Satz 1 BGB-neu in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB-neu erfüllt hat. Damit wird die gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu (und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie) erforderliche Angabe zum Fristbeginn entsprechend § 312e Absatz 3 Satz 2 BGB-neu modifiziert.

Gestaltungshinweis [2](#) stellt klar, dass an der angezeigten Stelle die notwendigen Kontaktdaten wie Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten einzusetzen sind. Entsprechend den bisherigen Mustern über die Widerrufs- und Rückgabelehrung (vgl. Anlage 1 und 2 des Anhangs 1 zu Artikel 2 Nummer 7 des Umsetzungsgesetzes) können als Zusatzdaten Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Darlehensgeber erhält, auch eine Internet-Adresse angegeben werden. Es handelt sich insoweit um die gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu (und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie) erforderliche Angabe weiterer Umstände für die Erklärung des Widerrufs.

Mit Gestaltungshinweis [3](#) wird zum einen die Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ eingefügt. Zum anderen wird aufgenommen, dass in den folgenden Hinweisen, in denen auf den Widerruf des weiteren Vertrags Bezug genommen wird, die Rückgabe dem Widerruf gleichsteht, wenn das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht ersetzt worden ist. Der Gebrauch des Gestaltungshinweises [3](#) setzt voraus, dass zumindest einer der Gestaltungshinweise [3a](#), [3b](#) oder [3c](#) zur Anwendung kommt. Letztere befassen sich mit dem Widerrufsdurchgriff bei Vorliegen eines verbundenen Vertrags (§ 358 BGB), eines angegebenen Geschäfts (§ 359a Absatz 1 BGB-neu) oder eines Vertrags über eine Zusatzleistung (§ 359a Absatz 2 BGB-E). Diese Konstellationen, bei denen neben dem Verbraucherdarlehensvertrag noch zumindest einer dieser Verträge besteht, werden mit der Unterüberschrift als „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ zusammengefasst. An dieser Stelle ist der Darlehensnehmer ferner darauf hinzuweisen, dass die dann folgende Erwähnung von „Widerruf“, „Widerrufserklärung“ und „Widerrufsrecht“ bei Bestehen eines zulässigerweise vereinbarten Rückgaberechts nach § 356 BGB als

„Rückgabe“ und „Rückgaberecht“ zu lesen ist. Diese Gleichstellung wird als abstrakter Hinweis vorgezogen. Die Erläuterung von Widerrufs- und Rückgaberecht nebeneinander bei den Gestaltungshinweisen 3a, 3b, 6a, 6d und 6e wird auf diese Weise vermieden, um die Verständlichkeit der Belehrung zu gewährleisten. Mit dem abstrakten Hinweis hat der Darlehensnehmer zu prüfen, ob bei den weiteren Verträgen ein Widerrufs- oder ein Rückgaberecht besteht. Dem Darlehensgeber kann dies nicht abverlangt werden, da er nicht zwingend weiß, ob dem Darlehensnehmer bezogen auf den weiteren Vertrag ein Widerrufsrecht oder ein dieses ersetzendes Rückgaberecht zusteht.

Welcher der Gestaltungshinweise 3a, 3b und 3c in den Vertragstext tatsächlich aufzunehmen ist, hängt von der jeweiligen Vertragsgestaltung im Einzelfall ab. Dabei sind sowohl Fallkonstellationen denkbar, in denen der Gestaltungshinweis 3a durch den Hinweis 3b zu ergänzen ist und/oder der Hinweis 3c einzufügen ist. Demnach können die Gestaltungshinweise 3a, 3b und 3c auch nacheinander in den Verbraucherdarlehensvertrag eingefügt werden. Hintergrund ist, dass neben dem Verbraucherdarlehensvertrag ein oder mehrere weitere Verträge stehen können. Bezieht sich der Verbraucherdarlehensvertrag beispielsweise auf einen verbundenen Vertrag im Sinne von § 358 BGB sowie auf ein angegebenes Geschäft gemäß § 359a Absatz 1 BGB-neu, muss der Darlehensgeber den Verbraucher neben dem verbundenen Vertrag auch über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen bezüglich des angegebenen Geschäfts informieren. In diesen Fällen ist der Gestaltungshinweis 3a durch den Hinweis 3b zu ergänzen. Daneben sind aber auch Sachverhalte vorstellbar, bei denen der Darlehensgeber den Verbraucher bereits durch Verwendung des Gestaltungshinweises 3a oder 3b in dem gesetzlich vorgeschriebenem Umfang informiert. An die Stelle des Gestaltungshinweises 3a tritt der Hinweis 3b dann, wenn das im Verbraucherdarlehensvertrag angegebene Geschäft nicht die Voraussetzungen nach § 358 Absatz 3 BGB für einen verbundenen Vertrag erfüllt. Denkbar ist dies beispielsweise in Fällen, in denen zwar der Verwendungszweck im Darlehensvertrag bereits konkret bezeichnet ist, sich der Verbraucher aber erst nach der Auszahlung des Darlehens für einen bestimmten Vertragspartner entscheidet, der den finanzierten Gegenstand liefert (BT-Drs. 16/11643, S. 73).

Gestaltungshinweis 3a betrifft die Sonderfälle eines verbundenen Vertrags nach § 358 BGB. In diesen Fällen ist in den Klauseltext über das Widerrufsrecht der in dem Gestaltungshinweis 3a vorgesehene Text einzufügen. Dabei ist danach zu entscheiden, ob die verbundenen Verträge den Erwerb von Finanzinstrumenten betreffen oder ob dies nicht der Fall ist. Diese Differenzierung trägt der Ausnahmeregelung des § 359a Absatz 3 BGB-neu Rechnung, der die § 358 Absatz 2, 4 und 5, § 359 BGB für nicht anwendbar erklärt, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstru-

menten dient. Der Darlehensgeber muss sich zunächst festlegen, ob im konkreten Fall ein verbundener Vertrag gemäß § 358 BGB vorliegt. Dies erscheint sachgerecht, denn er muss wissen, ob das finanzierte Geschäft mit ihm selbst abgeschlossen wurde oder ob er sich als Drittfinanzierer bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Vertragspartners des finanzierten Geschäfts bedient hat (§ 358 Absatz 3 BGB). Aufgrund des Verbundes muss der Darlehensgeber zudem wissen, ob der Verbraucherdarlehensvertrag dem Erwerb von Finanzinstrumenten dient. Er ist somit in der Lage, den maßgeblichen Hinweis nach 3a Buchstabe a oder b einzusetzen. Der Gestaltungshinweis 3a Buchstabe a trägt den Vorgaben des Artikels 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu Rechnung, durch den Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q sowie Artikel 15 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurden. Buchstabe b berücksichtigt die oben genannte Ausnahmeregelung des § 359a Absatz 3 BGB-neu. Bei beiden Gestaltungshinweisen ist an der gekennzeichneten Einfügestelle der verbundene Vertrag im Mustertext durch den Darlehensgeber hinreichend konkret anzugeben. Auf die Bezeichnung des Vertragsgegenstandes des verbundenen Vertrags im Vertragstext kann Bezug genommen werden, soweit sich dies grammatikalisch in den Mustertext einfügt.

Satz 1 und 2 des Gestaltungshinweises 3a Buchstabe a betreffen zunächst die Konstellation, in der dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zusteht. In solchen Fällen kann der Darlehensnehmer nur diesen Vertrag, nicht aber den Darlehensvertrag widerrufen (§ 358 Absatz 2 Satz 2, § 358 Absatz 1 BGB). Der Darlehensgeber wird nicht in jedem Fall Kenntnis vom Bestehen eines solchen Widerrufsrechts haben: Selbst wenn er von einem Kauf an der Haustür oder einer telefonischen Bestellung Kenntnis haben sollte, ist beispielsweise eine Sachverhaltskonstellation möglich, bei der der Verbraucher die Ware zwar im Rahmen eines Haustürgeschäfts erwirbt, aber die mündlichen Vertragsverhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind (§ 312 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Im Zusammenhang mit Fernabsatzgeschäften ist es denkbar, dass der Verbraucher die Ware telefonisch bestellt, diese aber zuvor im Laden besichtigt hat (§ 312 Absatz 1 Satz 1 BGB). Aus diesem Grund braucht der Darlehensgeber den Verbraucher nur abstrakt für den Fall, dass ein entsprechendes Widerrufsrecht besteht, zu informieren. Ob ein solches besteht, weiß der Verbraucher aufgrund der für das andere Geschäft zu erteilenden Widerrufsbelehrung. Mit Satz 2 wird der Verbraucher darüber informiert, dass er mit Widerruf des anderen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden ist. Diese Widerrufsfolge soll in Gestaltungshinweis 3a behandelt werden, um die Konkurrenz mehrerer Widerrufsrechte und deren rechtlichen Folgen zusammenhängend darstellen zu können. Die Hinweise zu

den Widerrufsfolgen [6a](#) bis [6f](#) befassen sich dagegen mit den Rechtsfolgen nach Wegfall der Vertragsbindung infolge Widerrufs.

Satz 3 des Gestaltungshinweises [3a](#) Buchstabe a beruht auf § 358 Absatz 2 Satz 3 BGB und informiert darüber, dass die Erklärung des Widerrufs des Verbraucherdarlehensvertrags als Widerruf des verbundenen Vertrags gilt.

Für die Rechtsfolgen des Widerrufs wird im Gestaltungshinweis [3a](#) Buchstabe a Satz 4 auf die im verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung verwiesen. Eine genauere Belehrung kann dem Darlehensgeber mangels zwingender Kenntnis des konkreten finanzierten Vertrags nicht abverlangt werden.

Mit Satz 5 des Gestaltungshinweises [3a](#) Buchstabe a wird über die von der Verbraucherkreditrichtlinie nicht geregelte Fallkonstellation informiert, in der dem Verbraucher bezüglich des verbundenen Vertrags kein Widerrufsrecht zusteht. Widerruft der Darlehensnehmer in einem solchen Fall den Darlehensvertrag, ist er gemäß § 358 Absatz 2 Satz 1 BGB auch an den verbundenen Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung nicht mehr gebunden. Hierauf ist der Darlehensnehmer gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu in Verbindung mit § 358 Absatz 2 Satz 1 BGB hinzuweisen. Auch diese Widerrufsfolge soll in Gestaltungshinweis [3a](#) Buchstabe a behandelt werden, um die Konkurrenz mehrerer Widerrufsrechte und deren rechtliche Folgen zusammenhängend darstellen zu können.

Buchstabe b des Gestaltungshinweises [3a](#) betrifft die Konstellationen, in denen der verbundene Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten beinhaltet. An dieser Stelle ist der Verbraucher darüber zu informieren, dass er bei einem Widerruf des verbundenen Vertrags auch nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist. Dieser Hinweis entspricht § 358 Absatz 1 BGB, dessen Anwendbarkeit in § 359a Absatz 3 BGB-neu im Fall des Erwerbs von Finanzinstrumenten nicht ausgeschlossen ist.

Gestaltungshinweis [3b](#) betrifft im Darlehensvertrag angegebene Geschäfte im Sinne von § 359a Absatz 1 BGB-neu. Widerruft der Darlehensnehmer das Geschäft, dessen Ware oder Leistung im Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist, entfällt gleichzeitig die Bindung an den Darlehensvertrag. Aufgrund des Verweises in § 359a Absatz 1 BGB-neu auf § 358 Absatz 1 BGB und der diesbezüglich bestehenden Informationspflicht gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu (und gemäß der Artikel 15 Absatz 1, 10 Absatz 2 Buchstabe p sowie 3 Buchstabe n Variante ii der Verbraucherkreditrichtlinie) ist der Verbraucher auf den Wegfall der Bindung gesondert hinzuweisen.

Gestaltungshinweis [3c](#) betrifft Verträge über eine Zusatzleistung gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E, die nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags im Sinne von § 358 BGB erfüllen und nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben. Der Gestaltungshinweis [3c](#) ist fakultativ vorgesehen, damit der Darlehensgeber den Verbraucher informieren kann, ohne den Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion befürchten zu müssen. Hinweispflichten sind für Verträge über eine Zusatzleistung gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie zwar allgemein nicht vorgesehen (vgl. BT-Drs. 16/13669, S. 126), da sich Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-neu nur auf Verträge über entgeltliche Finanzierungshilfen (§ 506 BGB-neu), verbundene Verträge (§ 358 Absatz 3 BGB) und angegebene Geschäfte (§ 359a Absatz 1 BGB-neu) bezieht. Für den Verbraucher enthält Gestaltungshinweis [3c](#) jedoch eine wichtige Information. Die Erteilung der Information soll dem Darlehensgeber deshalb ermöglicht werden. Dem Mustertext kann in diesem Fall die Information angefügt werden, dass bei einem bestehenden Widerrufsrecht in Bezug auf den Darlehensvertrag und bei der Ausübung dieses Rechts der Verbraucher auch nicht an den Vertrag über eine Zusatzleistung gebunden ist, wenn er diesen Vertrag über eine Zusatzleistung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen hat. Ob die Voraussetzung des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Darlehensvertrag vorliegt, muss der Verbraucher beurteilen. Erforderlich ist insoweit eine direkte kausale Verknüpfung von Zusatzvertrag und Darlehensvertrag (BT-Drs. 16/11643, S. 73). Ob diese vorliegt, weiß der Darlehensgeber nicht in jedem Fall, wohl aber der Darlehensnehmer. Deshalb ist diese Voraussetzung Teil des Mustertextes und der Darlehensgeber kann den Verbraucher an dieser Stelle abstrakt über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen informieren. Damit finden § 359a Absatz 2 BGB-E, § 358 Absatz 2 Satz 1 BGB sowie die Vorgaben des Artikels 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie in der Mustervertragsklausel Berücksichtigung und der Darlehensnehmer ist dann zutreffend über die Bindung an den Zusatzvertrag informiert. Mit der Beschränkung auf Verträge über eine Zusatzleistung, die nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags im Sinne von § 358 Absatz 2 BGB erfüllen, ist der Vorrang der §§ 358 f. BGB vor der Regelung des § 359a Absatz 2 BGB-E sichergestellt und eine widersprüchliche Information des Verbrauchers wird dadurch vermieden. Die zweite Beschränkung der Anwendbarkeit des Gestaltungshinweises [3c](#) in Bezug auf Finanzinstrumente ist auf § 359a Absatz 3 BGB-neu zurückzuführen, der u. a. die Anwendbarkeit des § 358 Absatz 2 Satz 1 BGB ausschließt, auf den der neue § 359a Absatz 2 BGB-E nunmehr ausdrücklich verweist.

Abschnitt „Widerrufsfolgen“ und Gestaltungshinweise 4 bis 6f

Zum Klauseltext „Widerrufsfolgen“

Der Hinweis auf die Widerrufsfolgen in der Mustervertragsklausel beruht auf Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 EGBGB-neu sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie. Im Satz 1 ist zunächst anzugeben, dass der Darlehensnehmer das Darlehen, soweit es ausbezahlt wurde, innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten hat. Diese Rechtsfolgen im Falle des Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrags ergeben sich aus § 357 Absatz 1 Satz 1 und § 346 Absatz 1 BGB. Die Bezugnahme auf den vereinbarten Sollzins resultiert aus Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Aus § 357 Absatz 1 Satz 2, § 286 Absatz 3 Satz 1 BGB (und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie) folgt die Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens und der vereinbarten Sollzinsen innerhalb der Frist von 30 Tagen, die mit der Absendung der Widerrufserklärung beginnt. Diese Information ist zwar weder durch Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu noch durch Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie vorgeschrieben. Gleichwohl ist im Interesse einer umfassenden Information dem Verbraucher die 30-Tages-Frist mitzuteilen. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen ist die Vertragsklausel gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 4 EGBGB-E entsprechend anzupassen. So ist beispielsweise bei Finanzierungsleasingverträgen mitzuteilen, dass der Leasingnehmer den Leasinggegenstand, soweit er ihm übergeben wurde, zurückzugeben hat und für den Zeitraum zwischen Übergabe und Rückgabe des Leasinggegenstandes die vereinbarten Leasingraten zu entrichten hat. Dies entspricht der in Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu vorgesehenen Informationspflicht, auf die in Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu für entgeltliche Finanzierungshilfen verwiesen wird.

Im Mustertext ist ferner der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag in Euro anzugeben (Satz 3 des Klauseltextes). Diese Information ist in Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 2 EGBGB-neu (gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie) ausdrücklich vorgesehen. Entsprechend ist bei Finanzierungsleasingverträgen anstelle des Zinsbetrages die zu zahlende Leasingrate pro Tag anzugeben.

Satz 4 des Mustertextes zu den Widerrufsfolgen informiert über die vom Darlehensnehmer zu ersetzenden Aufwendungen des Darlehensgebers, die Letzterer an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann. Diese Information ist zwar weder durch Artikel 247 § 6 Absatz 2 EGBGB-neu noch durch Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie vorgeschrieben. Gleichwohl wird im Interesse einer umfassenden Information des Verbrauchers über die Folgen des Widerrufs festgelegt, dass

auch über diese Pflichten zu informieren ist, die sich aus Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie und dem hierauf zurückzuführenden § 495 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 BGB-E ergeben. Der Darlehensnehmer sollte wissen, dass dem Darlehensgeber im Falle des Widerrufs zusätzlich zu den in § 346 BGB vorgesehenen Ansprüchen ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen an öffentliche Stellen zustehen kann.

Zu den Gestaltungshinweisen:

Gestaltungshinweis [4](#) weist darauf hin, dass an der angegebenen Stelle der genaue Zinsbetrag pro Tag in Euro und etwaige Centbeträge als Dezimalstellen einzusetzen sind. Bei Finanzierungsleasingverträgen ist entsprechend die zu zahlende Leasingrate pro Tag in gleicher Weise an dieser Stelle einzusetzen.

Gestaltungshinweis [5](#) betrifft grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge. In derartigen Fällen ist die gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu zu erteilende Information über die Zinszahlungspflicht im Hinblick auf § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 346 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB zu modifizieren. Der Darlehensnehmer ist ergänzend darüber zu informieren, dass ihm der Nachweis erlaubt ist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, und er dann nur den verminderten Betrag zu zahlen hat. Da die Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Gegenleistung Bezug nimmt und Abweichungen von ihrem Regelungsgehalt auch zugunsten des Darlehensnehmers nicht zulässt, wurde der Anwendungsbereich des § 346 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB durch § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 BGB-neu auf grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge beschränkt und ist deshalb auch in der Mustervertragsklausel zu berücksichtigen.

Wie Gestaltungshinweis [3](#) führt Gestaltungshinweis [6](#) zur Aufnahme einer Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“. Voraussetzung ist, dass zumindest einer der Hinweise [6a](#), [6b](#), [6c](#), [6d](#), [6e](#) oder [6f](#) zur Anwendung kommt.

Gestaltungshinweis [6a](#) enthält Informationen zu den Widerrufsfolgen bei einem verbundenen Vertrag gemäß § 358 BGB (z. B. finanzierter Kauf im Fernabsatz) und bei einem Geschäft im Sinne von § 359a Absatz 1 BGB-neu. Er kommt wegen § 359a Absatz 3 BGB-neu in beiden Fällen nur zur Anwendung, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag nicht der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dient. Im Falle eines bestehenden Widerrufsrechts nach § 355 BGB und dessen Ausübung in Bezug auf den finanzierten Vertrag oder das angegebene Geschäft wird der Verbraucher darüber informiert, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rück-

abwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer im Fall des wirksamen Widerrufs des mit dem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags oder des im Verbraucherdarlehensvertrag angegebenen Geschäfts ausgeschlossen sind. Mit diesem Gestaltungshinweis wird bei einem verbundenen Vertrag der Regelung in § 358 Absatz 4 Satz 2 BGB Rechnung getragen. Gleiches gilt über § 359a Absatz 1 BGB-neu bei angegebenen Geschäften. Gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie ist der Verbraucher hierüber zu informieren. Soweit bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen verbundene Verträge im Sinne von § 358 BGB in Betracht kommen (vgl. zum Diskussionsstand: Münchener Kommentar/Schürnbrand, 5. Auflage 2008, § 499, Rn. 30, Fn. 60 sowie § 500, Rn. 8), ist der Mustertext entsprechend anzupassen.

Gestaltungshinweis **6b** schreibt vor, dass im Fall eines verbundenen Vertrags nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ein Hinweis zur Erläuterung der Widerrufsfolgen einzufügen ist. Bei einem Vertrag über eine Zusatzleistung gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E ist eine Information zwar allgemein nicht gesetzlich gefordert. Sobald der Darlehensgeber aber mit der Verwendung des Hinweises in **3c** diesbezügliche Angaben aufnimmt, müssen diese auch vollständig sein. Um dies sicherzustellen, wird das Einfügen des Hinweises **6b** für den Fall vorgeschrieben, dass der Darlehensgeber von Hinweis **3c** Gebrauch macht. Ebenso darf der Darlehensgeber nur dann von Gestaltungshinweis **6b** Gebrauch machen, wenn er den Gestaltungshinweis **3c** verwendet. Dem Darlehensgeber steht insoweit kein weiterer Entscheidungsspielraum mehr zu. Der Verbraucher wird mit dem Hinweis **6b** darüber informiert, dass bei einem Widerruf des Darlehensvertrags und der dadurch entfallenden Bindung an den Vertrag über die Lieferung einer Ware, der Erbringung einer anderen Leistung oder über eine Zusatzleistung die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Er wird damit auf die in § 358 Absatz 4 Satz 1, § 357 Absatz 1 Satz 1 und § 346 Absatz 1 BGB geregelten Widerrufsfolgen hingewiesen, die über den Verweis in § 359a Absatz 2 BGB-E auch für Verträge über eine Zusatzleistung gelten. Für die verbundenen Verträge gemäß § 358 BGB folgt diese Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher teilweise aus Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu, wonach über Rechte informiert werden muss, die sich aus § 358 BGB ergeben. Im Interesse einer sachgerechten Verbraucheraufklärung beschränkt sich der Inhalt der Information nicht auf die Vorgaben aus Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu. Vielmehr werden hier die in § 346 Absatz 1 BGB geregelten Pflichten in Bezug auf beide Vertragsparteien (Rückgewährpflicht bezüglich beiderseits empfangener Leistungen und gezogener Nutzungen) vollständig benannt. Beim Zusatzvertrag ist ein erneuter Hinweis auf den notwendigen unmit-

telbaren Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags und des Vertrags über die Zusatzleistung (§ 359a Absatz 2 BGB-E) an dieser Stelle entbehrlich. Bereits durch den Gestaltungshinweis [3c](#) ist klargestellt, dass der Widerruf des Darlehensvertrags nur dann auf den Vertrag über eine Zusatzleistung durchgreift, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne von § 359a Absatz 2 BGB-E besteht. Aufgrund des Wortlauts der Belehrung muss der Darlehensgeber bei Verwendung des Musters ferner nicht die Besonderheiten bei der Finanzierung von Finanzinstrumenten (§ 359a Absatz 3 BGB-neu) berücksichtigen. Der Belehrungstext hat auch in diesem Fall Gültigkeit.

Soweit bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen verbundene Verträge im Sinne von § 358 BGB in Betracht kommen (vgl. zum Diskussionsstand: Münchener Kommentar/Schürnbrand, 5. Auflage 2008, § 499, Rn. 30, Fn. 60 sowie § 500, Rn. 8), ist der Mustertext entsprechend anzupassen.

Gestaltungshinweis [6c](#) informiert in Ergänzung zu Hinweis [6b](#) in einem neuen Unterabsatz über die Rechte des Verbrauchers bei der Rückabwicklung im Fall paketversandfähiger und nicht paketversandfähiger Sachen. Erstere sind auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners des Darlehensnehmers zurückzusenden. Die nicht paketversandfähigen Sachen sind beim Darlehensnehmer abzuholen. Dies ergibt sich für verbundene Verträge aus dem Verweis in § 358 Absatz 4 Satz 1 BGB auf § 357 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen wird hierauf in § 506 Absatz 1 BGB-neu verwiesen. Für Verträge über eine Zusatzleistung ist die Regelung gemäß § 359a Absatz 1 BGB-neu entsprechend anwendbar. Dabei kann § 357 Absatz 2 Satz 3 BGB nicht zur Anwendung kommen, weil die Voraussetzung dafür wäre, dass ein Widerrufsrecht nach § 312d BGB besteht. Ist der Darlehensvertrag selbst ein Fernabsatzvertrag, entfällt allerdings gemäß § 312d Absatz 5 Satz 1 BGB-neu das Widerrufsrecht nach § 312d Absatz 1 Satz 1 BGB. Ein Widerrufsrecht nach § 312d BGB kommt nur in Betracht, wenn der verbundene Vertrag als Fernabsatzvertrag widerruflich ist. § 358 Absatz 2 Satz 2 BGB schließt in solchen Fällen das Widerrufsrecht nach § 495 Absatz 1 BGB aus. Ist dies der Fall, so ist der Verbraucher jedoch bereits im Rahmen des Fernabsatzvertrags aufzuklären. Auf den Sonderfall des § 357 Absatz 2 Satz 3 BGB ist somit beim Verbraucherdarlehensvertrag nicht hinzuweisen.

Bei verbundenen Verträgen ist über die Besonderheiten bei der Überlassung einer Sache gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie) zu informieren. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen, die sich nicht als verbundene Verträge darstellen, ist § 357 Absatz 3 Satz 1 BGB aufgrund des Verweises in § 506 Absatz 1 BGB-neu auf § 495 BGB anwend-

bar. Hier ist der Hinweis in Anwendung des Artikels 247 § 12 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-neu in Verbindung mit Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu als Information über die Rückgabe des überlassenen Gegenstandes (anstelle der Rückzahlung des Darlehensbetrages) erforderlich. Dass hier nicht zwingend ein verbundener Vertrag vorliegen muss, ist auch der Grund, warum in Hinweis [6c](#) die entgeltliche Finanzierungshilfe ausdrücklich zu erwähnen ist. Bei Verträgen über eine Zusatzleistung gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E wird die Anwendung des Gestaltungshinweises [6c](#) ermöglicht, da nicht auszuschließen ist, dass auch bei derartigen Vertragsgestaltungen die Überlassung von Sachen Vertragsgegenstand ist. Wie bei Hinweis [6b](#) ausgeführt, ist die Verwendung des Gestaltungshinweises [6c](#) dabei verpflichtend und auch nur zulässig, wenn der Darlehensgeber von Hinweis [3c](#) Gebrauch macht.

Darüber hinaus wird dem Darlehensgeber ermöglicht, den Unterabsatz um einen Hinweis zum Wertersatz gemäß § 358 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 3 Satz 1 BGB zu ergänzen. Der Darlehensnehmer kann darüber informiert werden, dass er insoweit Wertersatz zu leisten hat, wenn er die aufgrund des verbundenen Vertrags, des Vertrags über eine Zusatzleistung oder der entgeltlichen Finanzierungshilfe überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann. Für verbundene Verträge über die Überlassung einer Sache folgt diese Wertersatzpflicht aus § 358 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 3 Satz 1 BGB. Entsprechendes gilt für Verträge über eine Zusatzleistung gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E. Auf die dargestellte Rechtsfolge ist zwar gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu auch bei verbundenen Verträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen nicht hinzuweisen, weil es sich insoweit nicht um aus den §§ 358, 359 BGB folgende Rechte handelt. Der Gestaltungshinweis ermöglicht den Unternehmern aber die Rechtsfolge des § 357 Absatz 3 BGB durch den erforderlichen diesbezüglichen Hinweis herbeizuführen, ohne befürchten zu müssen, dadurch die Gesetzlichkeitsfiktion zu verlieren. Diese Wahlmöglichkeit bleibt auch dem Darlehensgeber erhalten, der von Hinweis [3c](#) Gebrauch gemacht hat.

Die Pflicht zum Wertersatz besteht nicht, wenn die Verschlechterung der Sache nur auf deren Prüfung (wie z. B. im Ladengeschäft) zurückzuführen ist. Mit diesem Hinweis im Text der Mustervertragsklausel werden § 358 Absatz 4 Satz 1 und § 357 Absatz 3 Satz 2 BGB berücksichtigt. Satz 3 dieses anzufügenden Unterabsatzes bezieht sich auf § 358 Absatz 4 Satz 1 und § 357 Absatz 3 Satz 1 BGB, nach denen der Verbraucher die Wertersatzpflicht vermeiden kann, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und jegliche wertbeeinträchtigende Verhaltensweisen unterlässt.

Soweit bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen verbundene Verträge im Sinne von § 358 BGB in Betracht kommen (vgl. zum Diskussionsstand: Münchener Kommentar/Schürnbrand, 5. Auflage 2008, § 499, Rn. 30, Fn. 60 sowie § 500, Rn. 8), ist der Mustertext entsprechend anzupassen.

Auf angegebene Geschäfte, die auf die Überlassung einer Sache gerichtet sind, findet Gestaltungshinweis [6c](#) keine Anwendung. Da § 359a Absatz 1 BGB-neu nicht auf § 358 Absatz 2 BGB verweist, führt in diesen Fällen der Widerruf des Darlehensvertrags nicht dazu, dass der Verbraucher an das angegebene Geschäft nicht mehr gebunden wäre. Eine entsprechende Information im Darlehensvertrag ist daher nicht erforderlich. Vorstellbar ist zwar, dass dem Verbraucher ein eigenständiges Widerrufsrecht in Bezug auf das angegebene Geschäft zusteht. Insoweit ist er aber bereits bei Abschluss des angegebenen Geschäfts mit der hierfür zu erteilenden Widerrufsbelehrung über die Rückabwicklungsmodalitäten bei paketversandfähigen und nicht paketversandfähigen Sachen zu belehren.

Gestaltungshinweis [6d](#) weist den Verbraucher auf die Rechtsfolgen gemäß § 359a Absatz 1 BGB-neu in Verbindung mit § 358 Absatz 4 Satz 1, § 357 Absatz 1 Satz 1 und § 346 Absatz 1 BGB hin. Dies gilt, wenn der Darlehensnehmer das angegebene Geschäft widerruft und damit die Bindung an den Verbraucherdarlehensvertrag entfällt (§ 359a Absatz 1 BGB-neu in Verbindung mit § 358 Absatz 1 BGB). In diesem Fall sind die beiderseits empfangenen Leistungen und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) zurückzugewähren. Wie bei Hinweis [6b](#) wird im Interesse einer sachgerechten Verbraucherinformation der in Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu vorgegebene Umfang der Pflichtangaben übertroffen. Soweit bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen verbundene Verträge im Sinne von § 358 BGB in Betracht kommen (vgl. zum Diskussionsstand: Münchener Kommentar/Schürnbrand, 5. Auflage 2008, § 499, Rn. 30, Fn. 60 sowie § 500, Rn. 8), ist der Mustertext entsprechend anzupassen.

Gestaltungshinweis [6e](#) bezieht sich auf einen verbundenen Vertrag gemäß § 358 BGB, auf ein Geschäft im Sinne von § 359a Absatz 1 BGB-neu, sofern diese nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben, sowie auf einen Vertrag über eine Zusatzleistung. Der Verbraucher wird auf den Eintritt des Darlehensgebers in den jeweils weiteren Vertrag hingewiesen. Diese Rechtsfolge ist in § 358 Absatz 4 Satz 3 BGB vorgesehen und greift dann, wenn das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag gemäß § 358 BGB, aus dem Geschäft nach § 359a Absatz 1 BGB-neu oder aus dem Vertrag im Sinne von § 359a Absatz 2 BGB-E bereits zugeflossen ist. Auf diese Rechtsfolge ist gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-neu bei verbundenen Verträ-

gen und angegebenen Geschäften hinzuweisen. Die abhängig von der Art des weiteren Vertrags unterschiedlichen Voraussetzungen für den Widerrufsdurchgriff werden in [6e](#) aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst. Die Verträge nach § 358 BGB, § 359a Absatz 1 BGB-neu oder gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E werden dabei – wie bereits in den Unterüberschriften – als weitere Verträge bezeichnet. Inwiefern ein Widerrufsdurchgriff konkret in Betracht kommt, entscheidet sich bereits durch die Gestaltungshinweise [3a](#) bis [3c](#). Für Verträge über eine Zusatzleistung ist, wie ausgeführt, eine Informationspflicht gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie wird aber verpflichtend, sobald der Darlehensgeber von Gestaltungshinweis [3c](#) Gebrauch macht. Da nur im Fall der Verwendung von [3c](#) der Hinweis nach [6e](#) eingefügt werden darf, muss hier bei einem Vertrag über eine Zusatzleistung auch nicht der Sonderfall des Erwerbs von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden. Liegt ein solcher Erwerb vor, kann es nicht zum Gebrauch von Hinweis [3c](#) kommen und als Folge nicht zu Hinweis [6e](#). Das Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs von Zusatzvertrag und Darlehensvertrag gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E muss – wie schon bei [6b](#) – nicht angesprochen werden. Der Darlehensnehmer ist hierüber bereits durch den Gestaltungshinweis [3c](#) informiert. Der Inhalt der Information des Hinweises [6e](#) ist so formuliert, dass ein Vertragseintritt nur bei einem Widerrufsdurchgriff stattfindet. Letzterer setzt wiederum die Unmittelbarkeit gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E voraus.

Soweit bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen verbundene Verträge im Sinne von § 358 BGB in Betracht kommen (vgl. zum Diskussionsstand: Münchener Kommentar/Schürnbrand, 5. Auflage 2008, § 499, Rn. 30, Fn. 60 sowie § 500, Rn. 8), ist der Mustertext entsprechend anzupassen.

Gestaltungshinweis [6f](#) informiert bei verbundenen Verträgen, die nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben, über den möglichen Einwendungsdurchgriff gemäß § 359 BGB, der in der Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 15 Absatz 2 vorgegeben ist. Dieser Hinweis ist an angegebener Stelle im Mustertext zu den Widerrufsfolgen aufzunehmen. Mit der Einschränkung bei Finanzinstrumenten wird § 359a Absatz 3 BGB-neu Rechnung getragen. Ob der Erwerb von Finanzinstrumenten finanziert wird, ist dem Darlehensgeber aufgrund des Verbundes bekannt. Ihm kann diese Prüfpflicht deshalb übertragen werden. Gleiches gilt für die Einordnung des Vertrags als verbundener Vertrag. Denn der Darlehensgeber muss wissen, ob das finanzierte Geschäft mit ihm selbst abgeschlossen wurde oder ob er sich als Drittfinanzierer bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Vertragspartners des finanzierten Geschäfts bedient hat (§ 358 Absatz 3 BGB). Der Gestaltungshinweis gilt ferner nicht für die angegebenen Geschäfte nach § 359a Absatz 1 und die Verträge über

eine Zusatzleistung gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E, da § 359 BGB mangels Verweises in § 359a Absatz 1 BGB-neu und in § 359a Absatz 2 BGB-E auf diese Geschäfte keine Anwendung findet. Dies ist bei Verträgen über eine Zusatzleistung gemäß § 359a Absatz 2 BGB-E europarechtlich zulässig, weil es sich insoweit nicht um verbundene Kreditverträge im Sinne des Artikels 15 Absatz 2, Artikels 3 Buchstabe n Ziffer ii der Verbraucherkreditrichtlinie handelt. Angegebene Geschäfte nach § 359a Absatz 1 BGB-neu sind zwar verbundene Kreditverträge im Sinne der genannten Vorschriften. Der Vorgabe des Artikels 15 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie genügt es aber, wenn der Einwendungsdurchgriff nach § 359 BGB bei angegebenen Geschäften keine Anwendung findet. Ferner wäre der Darlehensgeber einem unberechenbaren Risiko ausgesetzt, wenn er – wie es bei angegebenen Geschäften häufig der Fall sein kann – den Lieferanten nicht kennt (BT-Drs. 16/11643, S. 73).

Satz 1 des anzufügenden Gestaltungshinweises [6f](#) informiert über das Leistungsverweigerungsrecht des Darlehensnehmers gemäß § 359 Satz 1 BGB. Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung zu verweigern. Satz 2 des Gestaltungshinweises [6f](#) enthält die in § 359 Satz 2 BGB und § 359a Absatz 4 BGB-neu gesetzlich geregelten Tatbestände, die das Leistungsverweigerungsrecht des Darlehensnehmers ausschließen. Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens dann nicht verweigern, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt (§ 359 Satz 2 Variante 1 BGB) oder Einwendungen bestehen, die sich aus einem nach Zustandekommen des Darlehensvertrags abgeschlossenen Änderungsvertrag ergeben (§ 359 Satz 2 Variante 2 BGB). Im dritten Satz dieses Gestaltungshinweises wird der Verbraucher über das Leistungsverweigerungsrecht im Fall einer möglichen Nacherfüllung informiert. Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens erst dann verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Soweit bei Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen verbundene Verträge im Sinne von § 358 BGB in Betracht kommen (vgl. zum Diskussionsstand: Münchener Kommentar/Schürnbrand, 5. Auflage 2008, § 499, Rn. 30, Fn. 60 sowie § 500, Rn. 8), ist der Mustertext entsprechend anzupassen.

Ist dem Darlehensgeber bekannt, dass das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt, kann der Gestaltungshinweis entfallen. Hintergrund für diesen fakultativen Hinweis ist, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherdarlehensvertrags der verbundene Vertrag und das zu finanzierende Entgelt noch nicht feststehen müssen. Nach Abschluss des Darlehensvertrags kann sich beispielsweise herausstellen, dass das finan-

zierte Entgelt 200 Euro unterschreitet. Dem Darlehensgeber ist deshalb freigestellt, ob er den Verbraucher über das Leistungsverweigerungsrecht bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags informiert.

Durch den Gestaltungshinweis „**“ wird ausdrücklich klargestellt, dass in der Mustervertragsklausel anstelle der Begriffe „Darlehensnehmer“, „Darlehensgeber“ und „Vertragspartner“ auch die Begriffe „Kreditnehmer“, „Kreditgeber“ verwendet werden können. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen ist die Vertragsklausel entsprechend anzupassen. Beispielsweise können im Fall eines Finanzierungsleasingvertrags die Vertragsparteien als „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“ bezeichnet werden. Zudem ist im Mustertext die Verwendung der weiblichen Form oder die konkrete Bezeichnung der Vertragsparteien möglich. Diese können somit namentlich benannt, ferner auch direkt angesprochen (z. B. „Sie“, „Wir“) werden.

Mit dem Gestaltungshinweis „***“ wird ermöglicht, die Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag/auf das betreffende Geschäft nach einmaliger individueller Bezeichnung im Weiteren durch Verwendung der abstrakten Bezeichnung des jeweiligen Vertrags/Geschäfts (verbundener Vertrag, angegebenes Geschäft, Vertrag über eine Zusatzleistung) vorzunehmen. Erforderlich ist, dass der betreffende Vertrag/das betreffende Geschäft in der jeweils ersten eckigen Klammer ausreichend individuell bezeichnet wird. Bei den weiteren Nennungen dieses Vertrags ist dann der in der eckigen Klammer verwendete Platzhalter als Begriff zu übernehmen.

Der Gestaltungshinweis „****“ ist eine Konsequenz des Gestaltungshinweises „***“. Der jeweils mit „****“ in Bezug genommene Klammerzusatz entfällt bei durchgängiger individueller Bezeichnung des Vertrags/Geschäfts. Wird stets eine konkrete Bezeichnung verwendet, wäre die Beibehaltung des Hinweises „(im Folgenden: [...])“ nicht sinnvoll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Die Ergänzung der Nummer 3 (in der Fassung vom 11. Juni 2009) dient der Umsetzung von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11). Nach dieser Vorschrift müssen die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und ihren Zahlungsdienstleistern über die aus der Verordnung erwachsenden Rechte und Pflichten schaffen. Zwar handelt es sich bei den genannten Streitigkeiten immer auch um solche innerhalb eines Zahlungsdienstvertrags. Allerdings könnte eine Rechtsunsicherheit bestehen, ob es sich insoweit

um Streitigkeiten „aus der Anwendung der §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ handelt. Die Umsetzung verfolgt daher vor allem Klarstellungszwecke.

Zu Artikel 4 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6)

Mit der Änderung des § 6 Preisangabenverordnung (PAngV) werden die Absätze 7 und 8 zu den Absätzen 6 und 7, wodurch das bislang bestehende Redaktionsversehen bei der Zählweise der Absätze korrigiert wird.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage zu § 6, Ziffer I Buchstabe d Satz 1)

Ziffer I Buchstabe d Satz 1 der Anlage zu § 6 PAngV wird dahingehend geändert, dass nunmehr das Rechenergebnis bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben ist. Nach der Fassung der Anlage zu § 6 PAngV durch das Umsetzungsgesetz musste das Rechenergebnis auf eine Dezimalstelle genau angegeben werden. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist die bislang geltende deutsche Sprachfassung der Verbraucherkreditrichtlinie, die – anders als die englische Sprachfassung – die Angabe des Rechenergebnisses auf eine Dezimalstelle verlangt. Zwischenzeitlich teilte die Europäische Kommission mit, dass die derzeitige Formulierung im Anhang I Ziffer I Buchstabe d der Verbraucherkreditrichtlinie jedoch insofern zu berichtigen ist, als dass das Rechenergebnis auf mindestens eine Dezimalstelle genau anzugeben ist. Ein Berichtigungsverfahren zu diesem Punkt wird durch die Europäische Kommission angeregt. Zwar ist die Regelung in der Fassung des Umsetzungsgesetzes („eine Dezimalstelle“) auch nach der künftigen berichtigten deutschen Sprachfassung der Richtlinie („mindestens eine Dezimalstelle“) zulässig. Jedoch soll die Gelegenheit genutzt werden, hier die derzeit geltende Rechtslage („zwei Dezimalstellen“) beizubehalten. Dies ermöglicht eine genauere Verbraucherinformation und vermeidet Umstellungskosten. Aufgrund der Änderung der Anlage zu § 6 PAngV ist auch der effektive Jahreszins in der Werbung des Darlehensgebers gemäß § 6a Abs. 3 PAngV, mit dem Artikel 4 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt wird, mit zwei Dezimalstellen genau anzugeben.

Zu Nummer 3 (Änderung der Anlage zu § 6 PAngV, Ziffer I Buchstabe d Satz 2)

Ziffer I Buchstabe d Satz 2 der Anlage zu § 6 PAngV wird in der Weise an Satz 1 angepasst, dass sich die Ziffer der zweiten Dezimalstelle um den Wert 1 erhöht, wenn die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5 ist. Diese Anpassung ist aufgrund der Änderung im Satz 1 des Buchstaben d, Ziffer I erforderlich, wonach das Rechenergebnis bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben ist.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.